

SOZIALLASTENAUSGLEICH: WARUM SACHSEN DIE EINGLIEDERUNGSHILFE ANDERS FINANZIEREN MUSS

22. April 2026 Erstellt von Anne Cellar, Referat Teilhabe



Die Diskussion über die Eingliederungshilfe wird oft auf steigende Ausgaben verengt. Das greift zu kurz. Das eigentliche Problem ist nicht primär der Preis der Leistung an sich, sondern die Finanzarchitektur, in der sie finanziert wird. Ein Soziallastenausgleich könnte hier helfen.

Im aktuellen Gemeindefinanzbericht für Sachsen wird das Ausmaß der steigenden Kosten sichtbar. Die kommunalen Nettoauszahlungen für Sozialleistungen stiegen zwischen 2015 und 2023 um 68 Prozent, allein 2022 und 2023 um weitere 35 Prozent. Gleichzeitig lag das kommunale Defizit 2024 bei rund 688 Millionen Euro und bis September 2025 bereits bei etwa 1,1 Milliarden Euro. Diese Dynamik ist kommunal kaum steuerbar, da sie wesentlich durch Bundesrecht, Rechtsprechung, Tarifentwicklung und gesamtgesellschaftliche Trends geprägt wird.

Die Eingliederungshilfe ist dafür ein zentrales Beispiel. Der KSV Sachsen trägt die Verantwortung für erwachsene Leistungsberechtigte, finanziert über die kommunale Ebene. Kostensteigerungen wirken damit unmittelbar in die kommunalen Haushalte hinein. Die Belastungen sind seit 2015 in kreisfreien Städten um 106 Prozent, in Landkreisen um 44 Prozent, beim KSV um 91 Prozent gestiegen.

Kostenübernahme im Ungleichgewicht

Der Bund beteiligt sich derzeit in Sachsen mit 47 Millionen EUR und darüber hinaus an den Leistungen zur Grundsicherung. Land und Kommunen fordern mehr Geld, denn wer bestellt, sollte auch bezahlen. Dabei scheint sich ein Akteur selbst finanziell zurückzuhalten: das Land Sachsen. Es

ist ebenfalls Gestalter von rechtlichen Rahmenbedingungen, beteiligt sich allerdings überhaupt nicht an den Kosten. Die kommunale Ebene trägt hingegen einen erheblichen Teil der finanziellen Lasten, ohne die wesentlichen Kostenursachen beeinflussen zu können.

Vor diesem Hintergrund führen Versuche, über restriktivere Bewilligung, implizite Tarifbegrenzung oder Verschiebelogiken zu entlasten, zwangsläufig in eine Sackgasse. Sie verlagern strukturelle Probleme auf Menschen mit Behinderungen und auf die Leistungsfähigkeit der Angebote, ohne die Ursachen zu lösen.

Eingliederungshilfe ist zugleich mehr als eine individuelle Sozialleistung. Sie wirkt als Teil der regionalen Infrastruktur: Sie schafft Arbeitsplätze, stabilisiert Wertschöpfung, bindet Familien an die Region und entlastet Angehörige – insbesondere in ländlichen Räumen. Diese Effekte begründen eine kommunale Mitverantwortung, rechtfertigen jedoch keine Finanzierungsstruktur, in der die Hauptlast bei einer Ebene liegt, die die Kostenentwicklung nur begrenzt steuern kann.

Finanzarchitektur neu aufstellen durch Soziallastenausgleich

Der entscheidende Ansatzpunkt liegt daher in der Finanzarchitektur selbst. Genau hier setzt der Soziallastenausgleich an. Gemeint ist damit eine strukturelle Beteiligung des Landes an jenen Sozialausgaben, die auf kommunaler Ebene anfallen, deren Dynamik jedoch maßgeblich außerhalb kommunaler Steuerung entsteht. Es geht nicht um eine punktuelle Entlastung, sondern um eine Korrektur der bestehenden Verteilung finanzieller Verantwortung.

Ein solcher Ausgleich würde die unmittelbare Weitergabe steigender Kosten in die kommunalen Haushalte begrenzen und damit die derzeitige Übertragungsmechanik der Sozialumlage spürbar abmildern. Zugleich würde er die Handlungsspielräume der Kommunen stabilisieren. Derzeit droht eine schleichende Verdrängung von Investitionen und strukturbildenden Ausgaben durch wachsende Soziallasten – mit langfristigen Folgen für die regionale Entwicklung und Infrastruktur.

Zugleich hätte er eine wichtige steuerungspolitische Wirkung. Wo strukturelle Finanzierungsdefizite bestehen, entsteht zwangsläufig Druck, diese über restriktivere Leistungsgewährung oder unzureichende Refinanzierung auszugleichen. Ein verlässlicher Ausgleichsmechanismus würde diesen Druck reduzieren und damit Fehlanreize im System abbauen.

Nicht zuletzt würde eine stärkere Beteiligung des Landes die tatsächliche Verantwortungslage im System widerspiegeln. Der Freistaat prägt durch gesetzliche Vorgaben und Rechtsaufsicht zentrale Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe. Eine Beteiligung an den Kosten ist daher keine Zusatzleistung, sondern Ausdruck dieser Mitverantwortung. Eine Beteiligung in einer Größenordnung von etwa einem Viertel bis einem Drittel der Kosten erscheint sachgerecht. Dieser Ansatz ist ausreichend, um spürbare Entlastung zu schaffen, und zugleich so gestaltet, dass die gemeinsame Verantwortung für die soziale Infrastruktur erhalten bleibt.

Finanzielle Verantwortung für die Eingliederungshilfe gerecht verteilen

Im bundesweiten Vergleich zeigt sich, dass die meisten Länder stärker an der Finanzierung der Eingliederungshilfe beteiligt sind. Sachsen gehört zu den Ländern, in denen die Kommunen einen überdurchschnittlich großen Teil der Last schultern müssen. Der strukturelle Reformbedarf ist damit

klar belegt.

Die steigenden Sozialausgaben sind kein Zeichen von Fehlsteuerung, sondern Ausdruck gesellschaftlicher Entwicklungen. Ein Sozialstaat, der Teilhabe ermöglicht, ist eine zentrale Grundlage für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Damit diese Leistungen dauerhaft gesichert bleiben, braucht es jedoch eine faire und tragfähige Finanzierungsstruktur. Ein Sozillastenausgleich ist daher keine Sonderforderung einzelner Akteure. Er ist die notwendige Antwort auf eine strukturelle Schieflage im System.

Kontakt:

Anne Cellar, Referat Teilhabe

Tel.: 0351 - 828 71 150

E-Mail: [anne.cellar\(at\)parisax.de](mailto:anne.cellar(at)parisax.de)